

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstarkung der auerdienstlichen Tätigkeit der Unteroffiziere in Österreich

-th. Nach der Gründung der Unteroffiziersgesellschaft Tirol, die mit gutem Beispiel voranging, macht der Zusammenschluß der Unteroffiziere in allen Bundesländern unseres Nachbars Österreich große Fortschritte. Seither wurden Unteroffiziersgesellschaften in Salzburg, in Oberösterreich, in der Steiermark und in Wien gegründet. Weitere Gründungen sollen folgen, so im Burgenland, in Niederösterreich, in Kärnten und im Vorarlberg. Später soll dann ein österreichischer Dachverband gegründet werden. Im militärischen Kreise Österreichs interessiert man sich sehr für die Organisation und die Arbeit des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, über den in den führenden Militärzeitschriften in den letzten Monaten ausführlich in Wort und Bild berichtet wurde.

*

Schweden entwickelte neuen Panzertyp

Ein turmloser und schwimmfähiger Tank Die Bofors-Schwerindustrie baut im Auftrag der schwedischen Heeresverwaltung zurzeit einen neuen Panzer unter der Bezeichnung «S-Tank», der nach und nach die englischen Centurion-Panzer sowie den schwedischen «Tank 74» – zwei Modelle, mit denen die schwedischen Panzertruppen gegenwärtig ausgerüstet sind – ablösen soll.

Dieser überraschende Panzer hat weder Geschützturm noch bewegliches Geschütz. Die einzige, im Verhältnis zum Panzer bewegliche Waffe ist ein Maschinengewehr an der Beobachtungskuppel des Kommandanten. Die Kanone (besonders lang und mit einem Kaliber von 10,5 cm) und zwei Maschinengewehre werden dadurch gerichtet, daß man den ganzen Panzer etwa so lenkt, wie ein Flugzeugführer sein Jagdflugzeug. Zu diesem Zweck sind, wie es auch in einem Flugzeug der Fall ist, alle Organe für das Fahren, Richten und Schießen in einer Lenksäule zusammengefaßt worden.

Die fest eingebaute Kanone gestattete den Einbau eines Magazins, weshalb die Kanone vollautomatisch ausgeführt werden konnte. Dadurch konnte der Ladeschütze entfallen, und die Besatzung besteht nur aus 3 Mann. Da alle Funktionen in diesem automatisierten Panzer von der Lenksäule aus bedient werden, ist jedoch nur ein einziges kampffähiges Besatzungsmitglied erforderlich, damit der Panzer seine volle Kampfleistung entwickeln kann.

Der dritte Mann der Besatzung fährt den Panzer genau so schnell rückwärts, wie der Panzer vorwärts fahren kann.

Die Höhe des Panzers beträgt nur 2 m und er wiegt etwa 15 Tonnen weniger, als ein vergleichbarer Kampfswagen herkömmlicher Bauart. Durch die flache Silhouette und die abgeschrägten Seiten kann man mit einer etwa 30%igen Zielverminderung rechnen. Die stark

abgeschrägte Frontpanzerung bietet feindlichen Geschossen nur wenige Angriffspunkte, und das geringere Gewicht ermöglicht eine größere Beweglichkeit. Ferner kann der neue Panzer durch eine Art von Bälgen aus Kunststoff schwimmfähig gemacht werden und ist somit in der Lage, Wasserhindernisse selbst zu überwinden.

Abschließend kann noch angeführt werden, daß die Ausbildung am Panzer «S» besonders einfach ist. Es wird behauptet, daß jeder Autofahrer nach einer kurzen Unterweisung den Panzer fahren und, nach einer kurzfristigen weiteren Ausbildung, auch mit dem Panzer schießen kann. Dieses sind Eigenschaften, auf die eine aus Wehrpflichtigen bestehende Armee besonderen Wert legt.

Militärische Grundbegriffe

Das Soldatentestament

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) kennt drei verschiedene Formen der Errichtung eines Testaments:

1. Das **eigenhändige** (private) Testament,
2. das öffentliche Testament,
3. die **mündliche** letztwillige Verfügung (Nottestament).

Während die ersten beiden Testamentsformen in unserem Land die übliche Art der Verfügung von Todes wegen sind, bildet der Fall des mündlichen Testaments eine Ausnahme nahemfall, der nur dann zulässig ist, wenn es dem Erblasser wegen zwingenden äußeren Gründen nicht möglich ist, die strengen Formvorschriften der beiden andern Testamentsarten zu beobachten. Das ZGB nennt in Artikel 506 einige dieser **außerordentlichen Umstände**, nämlich nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegereignisse ausdrücklich (wenn auch die Aufzählung nicht abschließend ist), die, wenn sie die Einhaltung einer der beiden normalen Testamentsformen unmöglich machen, dem Erblasser die Möglichkeit gegen, eine **mündliche letztwillige Verfügung** zu errichten, die darum den Namen «Nottestament» trägt.

Das Vorgehen bei der Errichtung des mündlichen Testaments besteht darin, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich zwei Zeugen erklärt und sie damit beauftragt, seinem Willen die nötige Beurkundung zu verschaffen. Diese Beurkundung wird entweder so vorgenommen (ZGB Artikel 507), daß einer der Zeugen die ihnen mitgeteilte mündliche Verfügung **zu Papier bringt**, sie mit Ort, Jahr, Monat und Tag datiert und das Dokument, unterzeichnet von beiden Zeugen, sofort der zuständigen Gerichtsbehörde übergibt, unter Angabe der näheren Umstände des Nottestaments. Die zweite Möglichkeit der Beurkundung besteht darin, daß die beiden Zeugen den vom Erblasser vernommenen letzten Willen nicht selbst schriftlich niederlegen, sondern daß sie sich direkt zur Gerichtsbehörde begeben, und dieser die letztwillige Verfügung **mündlich** zu Protokoll geben. – Die mündliche Verfügung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Erblasser nach ihrer Errichtung während 14 Tagen in der Lage war, sich einer der beiden ordentlichen Formen der Testamentserrichtung zu bedienen (ZGB Artikel 508).

In Artikel 507, Abs. 3, regelt das ZGB noch eine besondere Form der mündlichen letztwilligen Verfügung, die dann wirksam wird, wenn nämlich der Erblasser durch die Umstände gezwungen wird, diese Verfügung **im Militärdienst** zu errichten. In diesem Fall des sogenannten «**Soldatentestaments**» gilt die gesetzliche Sonderregelung, daß ein Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Rang die beurkundende Gerichtsbehörde ersetzen kann.

Das im ZGB rechtlich verankerte, wenn auch nicht ausdrücklich als solches bezeichnete Soldatentestament wird in den Ziffern 254 bis 256 des Dienstreglements (DR) näher umschrieben und für den praktischen Gebrauch der Truppe erläutert. Dabei kann sich das DR natürlich nicht darauf beschränken, lediglich die im ZGB vorgesehene Vorschrift wiederzugeben, daß im Militärdienst die Beurkundung einer mündlichen letztwilligen Verfügung durch einen Offizier von mindestens Hauptmannsrank möglich sei. Da abgesehen von dieser militärisch bedingten Besonderheit für das Soldatentestament dieselben Voraussetzungen und Formvorschriften bestehen wie für die gewöhnliche mündliche Verfügung, muß das DR die ganze für die Errichtung von Nottestamenten gültige Ordnung darlegen, von dem das Soldatentestament nur ein einzelner, wenn auch der weitaus wichtigste praktische Anwendungsfall ist.

Das DR wiederholt die allgemeinen Bestimmungen des ZGB über die Voraussetzungen eines Nottestaments, die im Militärdienst in gleicher Weise erfüllt sein müssen wie im Zivilleben. Von den beiden Zeugen, denen der Erblasser seinen letzten Willen erklärt, wird nicht verlangt, daß sie Militärpersonen seien (es wird zwar die Regel sein); vorgeschrieben wird lediglich, daß sie Lesen und Schreiben können, daß sie handlungsfähig (mündig und urteilsfähig) sind und daß sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Blutsverwandte in gerader Linie und Geschwister und deren Ehegatten sowie der Ehegatte des Erblassers können als Zeugen nicht mitwirken. Schließlich dürfen die Zeugen, ihre Blutsverwandten in gerader Linie und ihre Geschwister sowie die Ehegatten aller dieser Personen im Soldatentestament nicht bedacht werden.

Die beiden Möglichkeiten der schriftlichen oder mündlichen Meldung zur Beurkundung des Nottestaments bestehen grundsätzlich auch für das Soldatentestament, wie gesagt, jedoch mit dem aus den Sonderverhältnissen der mobilisierten Truppe zu erklärenden Unterschied, daß hier ein Offizier vom Hauptmannsrank an aufwärts, beispielsweise also auch ein Feldprediger, die zivile Gerichtsbehörde ersetzt. Die beiden Zeugen sind aber auch hier unter allen Umständen notwendig; selbst wenn der beurkundende Offizier bei der Testamentserrichtung persönlich anwesend ist, müssen zwei Zeugen beigezogen werden; der Offizier, der die Erklärung der Zeugen entgegennimmt, kann nicht selbst als Zeuge amten. – Auch für das Soldatentestament gilt im übrigen die Bestimmung, daß es nach 14 Tagen ungültig wird, wenn es dem Erblasser unterdessen möglich geworden sein sollte, dieses außerordentliche Nottestament in eine der beiden ordentlichen Testamentsformen (eigenhändiges Testament oder öffentliche Beurkundung) überzuführen.

Das DR enthält schließlich noch Vorschriften für die Weiterleitung des Soldatentestaments an die bürgerlichen Behörden, die für die Eröffnung und die Vollstreckung des Soldatentestaments allein zuständig sind. K.

Schweizerische Armee

Das schweizerische Lenkwaffensystem MOSQUITO

In der Ausgabe vom 28. Februar haben wir über die schwedische Lenkwaffe BANTAM berichtet, wie sie eine Botschaft des Bundesrates für die Einführung in der Schweizer Armee vorsieht. Wir möchten heute diese Übersicht ergänzen, indem wir auch über die schweizerische Eigenentwicklung berichten.



Wir haben weder mit der BANTAM noch mit der MOSQUITO geschossen und erfüllen mit unserer Berichterstattung eine Informationspflicht. Der Entscheid liegt nun bei den Kommissionen der eidgenössischen Räte und bei den Räten selbst, die sich, unter den Aspekten der Mirageangelegenheit, ihrer Verantwortung vermehrt bewußt geworden sein dürften.

Der Einsatz der MOSQUITO

Der Einsatz des lediglich aus Lenkwaffen in Startbehältern und einem Lenkgerät bestehenden Waffensystems ist denkbar einfach: Der Schütze trägt den Startbehälter in die Stellung, **erstellt mit wenigen Handgriffen die Schußbereitschaft** und verbindet die Lenkwaffe mit Hilfe eines Kabels von 50 oder 100 m Länge mit dem Lenkgerät. Nach Betätigung der Starttaste am Lenkgerät startet die Lenkwaffe aus dem durch Reißmembranen



1 MOSQUITO-Schütze mit vollständigem Waffensystem zur Bekämpfung von Panzern auf Distanzen zwischen 400 und 2400 m. Der hier am Rücken getragene Startbehälter enthält eine Lenkwaffe MOSQUITO 64 und die Verbindungskabel (2x50 m) zum Lenkgerät. An einem Handriemen rägt der Schütze das Lenkgerät, an welchem gleichzeitig sechs Lenkwaffen angeschlossen werden können.



2 MOSQUITO-Schütze am Lenkgerät, an welchem sechs Lenkwaffen angeschlossen sind. Der Schütze wählt die zu startende Lenkwaffe durch Betätigung der Wahl-taste und startet die vorgewählte Lenkwaffe durch Druck auf die Starttaste (Bild). Mittels eines Lenkknüppels wird die Lenkwaffe nach dem Zieldeckungsverfahren ins Ziel gebracht.

völlig gegen Regen, Staub oder Schnee geschützten Startbehälter. Mit Hilfe des Lenkknüppels lenkt der Schütze die Waffe gegen das Ziel, wobei die elektrischen Kommandos über den aus der Lenkwaffe abspulenden Draht zu den Steuerorganen gelangen. Nach einer gewissen Sicherheitsdistanz wird der **Gefechtskopf automatisch armiert und explodiert dank einem speziellen Zünder auch bei ganz spitzwinkligem Auftreffen** (10 Grad). Neben dem Einsatz vom Boden aus können die Startbehälter mit Waffe auch auf leichte Fahrzeuge montiert und die Lenkwaffe von diesen aus abgeschossen werden. Für den Abschluß aus Kugelbunkern wurde eine spezielle Startbehälterlafette entwickelt.

Die technischen Merkmale der MOSQUITO 64

Die MOSQUITO wird aus einem **völlig geschlossenen** und daher wettersicheren Startbehälter abgeschossen. Dieser dient gleichzeitig als Verpackung und enthält neben der Lenkwaffe, deren Flügel eingeklappt sind, die Verbindungskabel zum Lenkgerät. **Die Waffe ist für Einsatzdistanzen zwischen 400 m und maximal 2200 m bestimmt**; es besteht sogar eine Einsatzreserve bis 2500 m, da die Länge des sich aus der Lenkwaffe abspulenden Steuerdrahtes 2600 m beträgt.

Die MOSQUITO verfügt über einen Hohl-ladungs-Sprengkopf vom Kaliber 12 cm mit zerstörender Wirkung gegen alle bekannten Panzer, durchschlägt dieser doch 650 mm starke Panzerplatten.

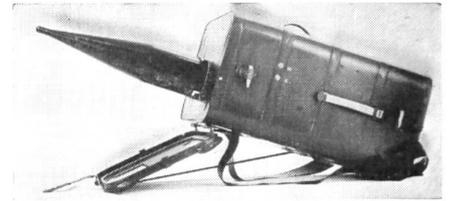
Die elektronische Verarbeitung der Lenk-kommandos im Lenkgerät erleichtert dem Schützen die Lenkung wesentlich und verbürgt damit eine hohe Treffwahrscheinlichkeit. Die Waffe hat ein volltransistorisiertes Lenkgerät zum **direkten Anschluß von 6 Lenkwaffen**: Die Vorwahl der einzusetzenden Raketen erfolgt mittels der eingebauten Wahl-tastatur. Die Zwischenschaltung einer von einem zusätzlichen Mann zu bedienenden Wahl-einheit – wie das bei anderen Typen der Fall ist – ist bei der MOSQUITO nicht erforderlich.

Bei der MOSQUITO stehen **verschiedene Gefechtsköpfe zur Wahl**, die jederzeit mit einem Handgriff ausgetauscht werden können. Es handelt sich dabei um Hohl-ladungs-Sprengköpfe, die die obgenannte Durchschlagsleistung erbringen, und um Splitter-ladungen, die mit ihrer starken Splitterwirkung gegen Infanterieziele zum Einsatz gelangen.

Die MOSQUITO kann sodann zu Übungszwecken mit Blindkopf oder mit Fallschirmkopf verwendet werden. Der letztere ermöglicht die Bergung und Wiederverwendung der Lenkwaffe bei Trainingsschießen auf Rahmenziele.

Dank der Verwendung einer **aktivierbaren Bord-batterie bedarf die Lenkwaffe auch bei mehrjähriger Lagerung keiner Wartung**, sondern kann grundsätzlich wie Munition behandelt werden. Das Gewicht der Waffe beträgt für Startbehälter mit Lenkwaffe, Tragriemen und 2x50 m Kabel 28 kg. Das Lenkgerät mit eingebauter Wahl-tastatur wiegt 9 kg. Die Abmessungen des Startbehälters lauten: 39x33x63 cm.

Zusammenfassend können die hervor-stechenden Merkmale der in Fabrikation begriffenen MOSQUITO 64 wie folgt festgehalten werden: In dieser Gewichtsklasse weist sie den größten Wirkungsbereich und die größte Hohl-ladungswirkung auf. Ihr Abschluß erfolgt aus völlig geschlossenem Startbehälter. Ein Direktanschluß von 6 Lenkwaffen an das Lenk-gerät ist möglich. Die Lenkgerätbatterie schaltet nach jedem Einsatz automatisch ab, was die Gefahr der ungewollten Batterie-entladung ausschließt. Endlich sind die Ge-fechtsköpfe auswechselbar.



3 Nach Aufklappen der Schutzdeckel wurde die im Behälter mitgetragene MOSQUITO Hohl-Panzergranate (Kaliber 12 cm, Durchschlagsleistung 650 mm durch Panzerplatten) mittels Bajonettverschluß aufgesetzt. Der vordere Schutzdeckel des Startbehälters dient zur Einstellung des Startwinkels. Dank der vorderen und hinteren Abdeckfolie ist die Lenkwaffe bis zum Start vollständig gegen Witterungseinflüsse geschützt.



4 MOSQUITO-Schütze mit zwei einsatzbe-reiten Lenkwaffen. Am Lenkgerät können jedoch gleichzeitig sechs Lenkwaffen an-geschlossen werden. Der Abstand zwischen Schütze und Lenkwaffen kann bis zu 100 m betragen, was eine taktisch günstige Auf-stellung ermöglicht.



5 MOSQUITO-Schütze mit einsatzbereiter Lenkwaffe. Der Schütze lenkt seine Lenkwaffe mit Hilfe eines Lenkknüppels sicher ins Ziel, unabhängig davon, ob dieses stillsteht oder sich bewegt.



6 MOSQUITO-Trainingsanlage. Der Schütze lenkt mit seinem Lenkgerät die Lenkwaffe, welche durch einen Lichtpunkt vom Simulator auf eine Projektionswand dargestellt wird, nach den Weisungen seines Lehrers. Dieser kann am Kommandopult alle gewünschten Einflüsse wie z. B. Wind, Startwinkel, Ziel-geschwindigkeit, Entfernung des Zieles etc., einstellen. Schon nach wenigen Übungs-stunden an der Trainingsanlage ist der Schütze in der Lage, Lenkwaffen mit guter Treffererwartung zu starten.

Lesen Sie zum Vergleich bitte nochmals unseren Bildbeitrag über «Bantam» in Nr. 12 vom 28. Februar 1965.